

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes und zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

A. Problem und Ziel

Der Ausstieg aus der Braunkohleverstromung nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz bringt auch Umplanungen für die Braunkohletagebaue mit sich, da sich Kraftwerk und Tagebaue in einem Verbund befinden. Mit dem Ausstieg aus der Verstromung ändert sich auch der Abbau. Die Braunkohletagebaue müssen dann unter Umständen neu genehmigt werden. Diese Genehmigungsverfahren sind bisher oft sehr langwierig gewesen. Werden neue Genehmigungen benötigt und erfolgen diese nicht in kurzer Zeit, so kann dies zur Folge haben, dass die Tagebaue stillstehen. Dadurch drohen erhebliche wirtschaftliche Schäden (auch mit Folgen für die Arbeitnehmer wie z. B. Kurzarbeit) und erhebliche ökologische Schäden. Auf diese Gefahr hat die Kommission „Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung“ hingewiesen. In ihrem Abschlussbericht fordert die Kommission, dass die „Verfahren zu Anpassungen von Genehmigungen unter Ausnutzung möglicher Beschleunigungen so zu führen [sind], dass ein Stillstand der Tagebaue einschließlich der Wiedernutzbarmachung vermieden wird und durchgehend Planungssicherheit besteht“. Die Gesetzesänderung verfolgt das Ziel, die beschriebenen Gefahren abzumildern.

Ferner sieht die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen bestimmte Vorgaben für das Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen vor, die bis zum 30. Juni 2021 umzusetzen sind. Hiervon sind auch Verfahren des Bundesberggesetzes (BBergG) betroffen, die im Zusammenhang mit der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen stehen. Das Gesetz dient der Umsetzung dieser Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Anwendungsbereich des BBergG. Betroffen ist die Erdwärme (§ 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b BBergG).

Das Metall Lithium hat in letzter Zeit stark an Bedeutung gewonnen; es wird für die Batterieproduktion gebraucht und spielt für die Dekarbonisierung deshalb eine große Rolle. Es gibt rechtliche Unklarheiten, in welchem Zustand Lithium ein bergfreier Bodenschatz ist. Zwar nennt § 3 Absatz 3 BBergG Lithium als bergfreien Bodenschatz, aber nur wenn es gediegen ist oder als Erz gewonnen wird. Das ist nicht immer zweifelsfrei der Fall, insbesondere, wenn Lithium in wässri-

gen Lösungen gewonnen wird. Diese Unklarheiten behindern die weitere Aufsuchung von Lithium in Deutschland und infolgedessen auch die Gewinnung des wichtigen Rohstoffs.

B. Lösung

Mit dem Gesetz sollen einzelne Teile des im BBergG geregelten bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens geändert und ergänzt werden, um eine Verkürzung der Verfahrensdauer bei der Umplanung von Braunkohletagebauen zu erreichen. Das Gesetz sieht verschiedene beschleunigende Maßnahmen vor, nämlich die Verlängerung der Laufzeit von Hauptbetriebsplänen und Änderungen bei Klageverfahren. Die Regelungen sollen dazu dienen, auch die bergrechtliche Seite des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung zu gestalten, soweit sich das durch Änderungen im BBergG erreichen lässt. In der Verwaltungsgerichtsordnung werden neue erstinstanzliche Zuständigkeiten für die Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe eingeführt.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes soll auch die Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt werden, soweit bergrechtliche Verfahren im Bereich der Erdwärme betroffen sind.

Lithium wird in allen Formen als bergfreier Bodenschatz definiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch dieses Gesetz sind nicht zu erwarten.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird von einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft ausgegangen, weil Hauptbetriebspläne eine längere Laufzeit als bisher haben können.

Es wird davon ausgegangen, dass die übrigen Änderungen nicht zu einer Änderung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft führen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Artikel 1

§ 3 Absatz 3 BBergG

Durch die Klarstellung der Behandlung von Lithium in allen Formen als bergfreier Bodenschatz entsteht kein Mehraufwand der Verwaltung.

§ 52 BBergG

Selbst bei einer geringen Nutzung der Instrumente zur Änderung der bergrechtlichen Genehmigungsverfahren (längere Laufzeiten der Hauptbetriebspläne) wird von einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung ausgegangen. Dem steht auf Ebene der Länder durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 eine geringe Erhöhung des Erfüllungsaufwands gegenüber. Die Regelung, Lithium als bergfreier Bodenschatz einzuordnen, führt nicht zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwands.

§ 57e BBergG

Bei Umsetzung der erneuerbaren Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) entsteht der Verwaltung ein geringfügig höherer Erfüllungsaufwand.

Artikel 2

Etwaigen Mehrbedarfen bei den Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgesichtshöfen infolge der vorgesehenen Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten dieser Gerichte stehen Minderbedarfe bei den Verwaltungsgerichten in etwa gleicher Höhe gegenüber.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. April 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes
und zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes
und zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundesberggesetzes**

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 57d folgende Angabe eingefügt:
„Verfahren im Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen § 57e“.
2. In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Lanthaniden“ das Wort „Lithium,“ gestrichen und vor dem Wort „Kohlenwasserstoffe“ das Wort „Lithium,“ eingefügt.
3. Dem § 52 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Die zuständige Behörde kann festlegen, dass Hauptbetriebspläne auch für einen längeren Zeitraum als für zwei Jahre aufgestellt werden können, wenn eine Kontrolle des Betriebs auch bei einer längeren Laufzeit des Hauptbetriebsplans möglich ist, insbesondere wenn der Betriebsverlauf absehbar ist. Eine Kontrolle des Betriebs bei längerer Laufzeit des Hauptbetriebsplans ist bei Hauptbetriebsplänen im Zusammenhang mit der aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen im Regelfall zu erwarten. Die festzulegende Laufzeit soll in den Fällen der Sätze 3 und 4 vier Jahre nicht überschreiten.“
4. Nach § 57d wird folgender § 57e eingefügt:

„§ 57e

Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

(1) Für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdwärme nach diesem Gesetz sind die Absätze 2 bis 5 anzuwenden.

(2) Auf Antrag des Unternehmers werden das Verfahren zur Zulassung von Betriebsplänen für ein Vorhaben nach Absatz 1 sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt.

(3) Die einheitliche Stelle nach Absatz 2 stellt ein Verfahrenshandbuch für Unternehmer bereit und macht die im Verfahrenshandbuch enthaltenen Informationen auch im Internet zugänglich. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach Absatz 1 zuständig sind.

(4) Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die zuständige Behörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren. Den Zeitplan teilt die zuständige Behörde dem Unternehmer und in den Fällen des Absatzes 2 auch der einheitlichen Stelle mit.

(5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung innerhalb der folgenden Fristen:

1. bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient, innerhalb eines Jahres,
2. bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von 150 Kilowatt und darüber dient, innerhalb von zwei Jahren.

Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Sie teilt die Fristverlängerung dem Unternehmer und in den Fällen des Absatzes 2 auch der einheitlichen Stelle mit.“

Artikel 2

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 48 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 12 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 12 werden die folgenden Nummern 12a und 12b eingefügt:

„12a Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit der aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen,

12b Planfeststellungsverfahren für Gewässerausbauten im Zusammenhang mit der aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen,“.

c) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

d) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. Zulassungen von

- a) Rahmenbetriebsplänen,
- b) Hauptbetriebsplänen,
- c) Sonderbetriebsplänen und
- d) Abschlussbetriebsplänen

sowie Grundabtretungsbeschlüsse, jeweils im Zusammenhang mit der aufgrund des im Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen.“

2. In Absatz 3 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Kohleausstiegsgesetz werden die energie- und strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (Kommission WBS) umgesetzt. Das Gesetz sieht vor, die Kohleverstromung schrittweise zu verringern und bis spätestens Ende 2038 vollständig zu beenden.

Durch die Reduzierung und Beendigung der Verstromungsmöglichkeiten hat der Kohle-ausstieg auch unmittelbare Auswirkungen auf die Braunkohleförderung. Kraftwerke und Tagebaue bilden ein Verbundsystem. Die Verstromung wird früher und anders beendet als bisher in den Plänen der Unternehmen, in den Raumordnungsplänen und den bergrechtlichen Genehmigungen vorgesehen. Aufgrund der Stilllegung der Braunkohlekraftwerke entfällt die bisher maßgebliche Nutzungsmöglichkeit der Energieerzeugung für die Braunkohletagebaue.

Vor diesem Hintergrund besteht das Bedürfnis nach Umplanung der bestehenden Braun-kohletagebaue entsprechend der Restlaufzeiten. In ihrem Abschlussbericht fordert die Kommission WBS, dass im Rahmen der Stilllegung die Verfahren zu Anpassungen von Genehmigungen unter Ausnutzung möglicher Beschleunigungen so zu führen sind, dass ein Stillstand der Tagebaue einschließlich der Wiedernutzbarmachung vermieden wird und durchgehend Planungssicherheit besteht. Einige Tagebaue werden anders ausgekohlt und rekultiviert als bisher vorgesehen. In den Fällen, in denen die Umplanungen nicht mehr von den aktuellen Genehmigungen gedeckt sind, sind Neugenehmigungen notwendig. Derartige Anpassungen unterfallen dem Bundesberggesetz (BBergG). Das BBergG in seiner aktuellen Fassung ist durch ein mehrstufiges Zulassungsverfahren mit wiederkehrenden Zulassungen gekennzeichnet. Dieses Genehmigungssystem ist in der Praxis von langen Verfahrensdauern geprägt. Eine geordnete Umplanung der Braunkohletagebaue ist daher innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens bis spätestens zum Jahr 2038 kaum möglich.

Das Bergrecht ist geprägt von den Besonderheiten des Bergbaus, der ihn von anderen Wirtschaftszweigen unterscheidet. Zu diesen prägenden Unterschieden gehört die dynamische Betriebsweise, d. h. der kontinuierliche Abbau einer Lagerstätte in Schritten. Dies trifft beim Braunkohletagebau in Deutschland in Zukunft nicht mehr so zu. Durch den Ausstieg aus der Verstromung steht vielmehr der künftige Abbau fest, ist also nicht mehr dynamisch, sondern auf ein absehbares Ende ausgerichtet („Vor der Hacke ist es nicht mehr duster“).

Ferner sieht die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen bestimmte Vorgaben für das Verwaltungsverfahren bei der Zulassung im Zusammenhang mit Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen vor. Hiervon sind auch Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit Anlagen im Bereich des Bundesberggesetzes betroffen, die der Produktion von Energien aus erneuerbaren Quellen dienen. Das Gesetz dient der Umsetzung dieser Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes (BBergG), soweit diese betroffen sind.

Das betrifft die Erdwärme. Sie ist ein bergfreier Bodenschatz und nach Artikel 2 Satz 2 Nummer 1 klar von der Richtlinie umfasst. Artikel 15 der Richtlinie trifft Regelungen für die Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren von Anlagen zur Produktion von Energie, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen. Ebenso bezieht sich Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie auf den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen. Nach § 4 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BBergG ist jedoch die Nutzung von Erdwärme der Weiterverarbeitung gleichzustellen. Sie ist somit keine Aufbereitung und fällt mithin nicht in den Anwendungsbereich des Bergrechts. Kraftwerke, die Erdwärme nutzen, unterliegen somit nicht dem Bergrecht und insoweit kann das Bergrecht die Richtlinie nicht umsetzen. Vielmehr unterliegen die Anlagen, die Erdwärme im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BBergG benutzen, anderen Rechtsnormen wie insbesondere dem Baurecht.

Gleichwohl gibt es im Bergrecht Umsetzungsbedarf. Dieser betrifft die Produktionsschritte, die der Nutzung der Erdwärme unmittelbar vorgelagert sind und dem Bergrecht unterliegen, also die Gewinnung der Erdwärme. Denn die Richtlinie und damit auch die Begriffe der Anlagen in den Artikeln 15 und 16 sind weit auszulegen. Das ergibt sich z. B. aus Erwägungsgrund 51 der Richtlinie. Demnach sollen langwierige Verwaltungsverfahren für Stromerzeugungsanlagen, die mit erneuerbaren Energien arbeiten, vermieden werden. Insgesamt sollen die Verfahren für die Nutzung von erneuerbaren Energien vereinfacht werden. Es wäre widersinnig, dies auf die Erzeugung von Strom und Wärme im engeren Sinne, hier also auf die Nutzung der Erdwärme im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BBergG, zu beschränken. Der Vorhabenträger, der vor Nutzung der Erdwärme Betriebspläne beantragt, soll laut der Richtlinie ein schnelles und klares Verfahren haben. Das muss dann jedenfalls für die Schritte des Genehmigungsablaufs gelten, die der Nutzung der Erdwärme unmittelbar vorgelagert sind. Nicht von der Richtlinienumsetzung erfasst, sind die Bergbauberechtigungen und die Aufsuchung der Erdwärme.

Auch im Wasserrecht erfolgt eine entsprechende Regelung. Auch dort ist die Stromerzeugung durch Wasserkraft im engeren Sinn nicht vom Wasserrecht erfasst, die davor unmittelbar erfolgenden Schritte zur Gewinnung der Wasserkraft, insbesondere das Aufstauen des Wassers, werden aber auch als von der Richtlinie erfasst angesehen, so dass eine Umsetzung der Richtlinie im Wasserrecht erfolgt. Es erfolgt für kleinere Geothermieranlagen, die nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 BBergG nicht dem Bergrecht unterliegen, wohl aber dem Wasserrecht, eine Richtlinienumsetzung. Entsprechend erfolgt auch eine Richtlinienumsetzung für die dem Bergrecht unterliegenden Geothermieranlagen, so dass für alle Geothermieranlagen – unabhängig davon, ob sie unter § 4 Absatz 2 Nummer 1 BBergG fallen – die gleichen Regeln gemäß der Richtlinie gelten.

Lithium hat in letzter Zeit stark an Bedeutung gewonnen; es wird für die Batterieproduktion gebraucht und spielt für die Dekarbonisierung deshalb eine große Rolle. Die Preise für Lithium sind stark gestiegen. Da es sehr bindungsfreudig ist, kommt es in der Natur nicht elementar vor. Auch in Deutschland gibt es Vorkommen, z. B. im Tiefengrundwasser im Oberrheingraben. Allerdings gibt es Unklarheiten, wann Lithium ein bergfreier Bodenschatz ist. Zwar nennt § 3 Absatz 3 BBergG Lithium als bergfreien Bodenschatz, aber nur, wenn – wie bei allen dort genannten Metallen – es gediegen oder als Erz gewonnen wird. Als gediegen bezeichnet dabei ein Vorkommen des Bodenschatzes ohne Verbindung mit anderen Elementen, während der Begriff des Erzes eine natürliche Metallverbindung beschreibt, vgl. Pottschmidt in: Frenz, Kommentar zum Bundesberggesetz Berlin 2019, § 3, Randziffer 17. Diese Unterscheidung kann bei Lithium nicht immer zweifelsfrei getroffen werden, insbesondere, wenn Lithium in wässrigen Lösungen gewonnen wird. Diese Unklarheiten behindern die weitere Aufsuchung nach Lithium in Deutschland und im Folgenden auch die Gewinnung des wichtigen Rohstoffs. Mit einer zweifelsfreien Einordnung aller Lithiumvorkommen als bergfreie Bodenschätze können sich Unternehmen ihre Investitionen durch Bergbauberechtigungen absichern. Insgesamt ist die Einstufung als bergfreier Bodenschatz und damit die Geltung des Rechtsrahmens des Bergrechts für den Bergbau nach Lithium günstig. Wird hingegen Lithium als grundeigener Bodenschatz eingestuft, so sind Unsicherheiten zu erwarten, welcher Grundstückseigentümer Anrecht auf den Rohstoff hat, wenn dieser in Gewässern gelöst vorkommt, die sich über mehrere Grundstücke erstrecken.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz beabsichtigt eine Beschleunigung der Umplanung von Braunkohletagebauen vor dem Hintergrund des Braunkohleausstiegs.

Durch die Verlängerung der Regeldauer von Hauptbetriebsplänen für Braunkohletagebaue soll die Umplanung und Planungssicherheit von Braunkohletagebauen, deren Ende aufgrund des vorzeitigen Ausstiegs aus der Braunkohle voraussehbar ist, verlängert werden. Die Regel gilt auch für andere Bergbauzweige, wenn eine Kontrolle auch bei einer längeren Frist möglich ist.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit für verwaltungsgerichtliche Klagen soll im Interesse der Beschleunigung und Straffung bei den Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen liegen.

Der Gesetzentwurf hat ferner die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zum Ziel. Er enthält im Wesentlichen konkrete Verfahrensanforderungen zur Erteilung von Bergbauberechtigungen und Betriebsplänen im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 auf dem Gebiet des Bundesberggesetzes. Ge-

regelt wird insbesondere, dass in diesem Zusammenhang auf Ersuchen des Trägers eines Vorhabens eine Abwicklung aller erforderlichen Zulassungsverfahren gebündelt über eine einheitliche Stelle erfolgt und dass diese ein Verfahrenshandbuch sowie weitere Informationen zu behördlichen Zuständigkeiten für Träger von Vorhaben bereitstellt. Darüber hinaus werden projektbezogene Fristen für das Zulassungsverfahren und eine Pflicht zur Erstellung eines Zeitplans durch die zuständige Behörde festgelegt.

Lithium wird als bergfreier Bodenschatz in allen Formen definiert.

Die Änderungen zum Betriebsplanverfahren und zum Klageverfahren betreffen nicht Braunkohletagebaue, die nicht vom Kohleausstieg betroffen sind, insbesondere solche nicht, bei denen die gewonnene Kohle gar nicht verstromt wird, sowie solche, bei denen keine Gewinnung mehr stattfindet, die aber dem Bergrecht unterliegen. Tagebaue, die Kohle ausschließlich für Zwecke abbauen, die nicht der Verstromung dienen, sind von der Regelung also nicht erfasst. Wesentlich ist, dass aus dem betroffenen Tagebau die Kohle in Deutschland verstromt wird, denn das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz regelt nur das Verstromungsende in Deutschland. Ein Tagebau, der ausschließlich Kraftwerke im Ausland beliefert, ist somit ebenfalls nicht von der Regelung erfasst.

Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für das Bergrecht ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft). Insofern ist die bundeseinheitliche Regelung zur Wahrung insbesondere der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Art. 72 Absatz 2 GG).

Für die Regelungen zum gerichtlichen Verfahren ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

Durch die Regelungen werden Möglichkeiten geschaffen und Änderungen umgesetzt, bergrechtliche Verfahren vor dem Hintergrund des Braunkohleausstiegs zu beschleunigen. Dies ist im Interesse der Allgemeinheit.

Die neue Regelung zur Umsetzung der RL (EU) 2018/2001 ermöglicht in ihrem Anwendungsbereich eine Abwicklung aller für ein Vorhaben erforderlichen Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und dient damit der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens. Mit der neuen Vorschrift soll keine neue sachliche Zuständigkeit der einheitlichen Stelle begründet werden, sondern diese soll lediglich alleinige Anlaufstelle in der Abwicklung mit dem Träger eines Vorhabens sein können.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Regelungen tragen zur Vereinfachung sowohl der Verwaltungsverfahren als auch der gerichtlichen Verfahren bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz ist mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vereinbar: Die Klarstellung der Einstufung von Lithium in allen Formen als bergfreier Bodenschatz verfolgt das Ziel, die Aufsuchung von Lithium in Deutschland zu erleichtern. Dies kann die Förderung der Lithiumproduktion in Deutschland unterstützen. Lithium wird für die Batterieproduktion gebraucht und spielt für die Dekarbonisierung deshalb eine große Rolle.

Die Regelung unterstützt damit das Nachhaltigkeitsziel 13 (Klimaschutz). Außerdem können bei einer stärkeren Lithiumförderung in Deutschland ggf. menschenrechtlich problematische Lieferketten vermieden werden (Nachhaltigkeitsziel 8 – u.a. menschenwürdige Arbeit).

Die Änderungen und angestrebten Beschleunigung bei den Umlanungen der Braunkohletagebaue unterstützen das Nachhaltigkeitsziel 13, das eine Bekämpfung des Klimawandels beinhaltet. Beim Indikatorenbereich 13.1a Klimaschutz sieht die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie eine Minderung der Treibhausgasemissionen vor. Die schrittweise Reduzierung der Braunkohleverstromung und die damit einhergehenden Umlanungen bei den Braunkohletagebauen tragen dazu bei. Eine entsprechende zeitliche Umlanung der Tagebaue dient ferner der Vermeidung von Überflutungen (Nachhaltigkeitsziel (SDG) 6) und der Flächennutzung, z.B durch Aufforstung SDG 15 sowie dem Schutz des Landökosystems vor wirtschaftlichen Schäden (SDG 8).

Die Neuregelung im Bereich Erdwärme ermöglicht eine Vereinfachung der Abwicklung von Verfahren nach dem BBergG. Sie trägt dadurch zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 7 (insbes. Indikatoren 7.2a und 7.2b – Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch und Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Stromverbrauch) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz hat keine Haushaltsausgaben des Bundes, der Länder oder der Kommunen zur Folge. Etwaigen Mehrbedarfen bei den Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen infolge der vorgesehenen Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten dieser Gerichte stehen Minderbedarfe bei den Verwaltungsgerichten in etwa gleicher Höhe gegenüber.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz voraussichtlich ein geringfügig negativer Erfüllungsaufwand. Dieser ist bedingt durch die Verringerung der Anzahl der Verfahren durch die Möglichkeit längerer Laufzeiten bei Hauptbetriebsplänen.

Durch die weiteren Änderungen entsteht der Wirtschaft weder Erfüllungs- noch Umstellungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die genannten Vorgaben betreffen den Vollzug in den Ländern. Auf der Ebene des Bundes entsteht durch das Gesetz mithin kein Erfüllungsaufwand.

Artikel 1 (Änderung des Bundesberggesetzes)

§ 3 Absatz 3 BBergG

Durch die Klarstellung der Behandlung von Lithium in allen Formen als bergfreier Bodenschatz entsteht kein Mehraufwand der Verwaltung. Es kann zwar in Einzelfällen anfänglich zu einem höheren Beratungsbedarf führen, diesem stehen aber eine Vereinfachung der Prüfung der Anträge durch die rechtliche Klarstellung der Einordnung von Lithium in allen Formen als bergfreier Bodenschatz gegenüber.

§ 52 BBergG

Es wird von einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes ausgegangen, weil Hauptbetriebspläne eine längere Laufzeit als haben können.

Die Verlängerung der Laufzeit für die Hauptbetriebspläne wird voraussichtlich u.a. bei Braunkohletagebauen zur Anwendung kommen. Im Rheinischen Revier beträgt die aktuell realisierte Laufzeit drei Jahre. Es aber davon auszugehen, dass auch bei anderen Bodenschätzen von der Möglichkeit längerer Betriebspläne Gebrauch gemacht wird. Die Kosten für den Vollzug der Zulassung bleiben identisch.

§ 57e BBergG

Auf Ebene der Länder entsteht durch die Änderungen des Bundesberggesetzes durch die Umsetzung der RED II im Einzelfall eine leichte Erhöhung des Erfüllungsaufwands, der nur nicht beziffert werden kann. Konkret resultiert dieser erhöhte Erfüllungsaufwand aus den folgenden Vorgaben:

- Abwicklung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle, wenn der Vorhabenträger im Verfahren der Erteilung eines Betriebsplans darum ersucht.

Es ist davon auszugehen, dass die Länder zur Vermeidung von unnötigem Erfüllungsaufwand jedenfalls ganz überwiegend bestehende Behörden oder Stellen mit den Aufgaben der einheitlichen Stelle betrauen werden. Als einheitliche Stelle kann die Behörde benannt werden, die schon bislang für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens zuständig ist. Sofern die für die bergrechtliche Zulassung zuständige Landesbergbehörde als einheitliche Stelle benannt wird, wird der mit der Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle verbundene zusätzliche Erfüllungsaufwand als eher gering eingeschätzt, da die zuständigen Landesbergbehörden bereits nach derzeitiger Vollzugspraxis im Rahmen der bergrechtlichen Betriebspläne umfangreiche Beratungs- und Verfahrensleistungen erbringen. Sofern dagegen eine andere als die für die Erteilung der bergrechtlichen Zulassung zuständige Behörde als einheitliche Stelle benannt wird, ist mit einem höheren Erfüllungsaufwand zu rechnen, da hier sowohl auf Seiten der einheitlichen Stelle als auch auf Seiten der Wasserbehörde – hier infolge der Koordination und Kommunikation mit der einheitlichen Stelle – Verwaltungsaufwand entsteht.

In welchem Umfang Vorhabenträger im Verfahren zur Erteilung eines bergrechtlichen Betriebsplans voraussichtlich das Verfahren über die einheitliche Stelle wählen werden, lässt sich nicht belastbar abschätzen. Mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand ist daher insoweit nicht zu rechnen.

- Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans durch die zuständige Behörde in Verfahren zur Erteilung eines Betriebsplans

Der Erfüllungsaufwand für die Erstellung eines Verfahrenshandbuchs im Sinne von § 57e Absatz 3 hängt auch vom Umfang ab und kann nicht konkret beziffert werden. Es ist nicht erforderlich, dass jede Stelle ein eigenes Verfahrenshandbuch erarbeitet; vielmehr kann ggf. auch auf Verfahrenshandbücher zurückgegriffen werden, die von einer anderen einheitlichen Stelle erarbeitet worden sind. Auch die Erstellung eines länderübergreifenden Verfahrenshandbuchs in einer Länderkooperation ist denkbar.

Da die Bergämter als zuständige Behörden ohnehin bereits jetzt einen Zeitplan erstellen, ist kein nennenswerter Mehraufwand anzunehmen.

Die Fristenregelung nach § 57e Absatz 5 begründet als solche keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, weil die zuständige Behörde die jeweiligen Verfahren bereits nach derzeit geltendem Recht durchzuführen hat.

Artikel 2 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Etwaigen Mehrbedarfen bei den Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen infolge der vorgesehenen Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten dieser Gerichte stehen Minderbedarfe bei den Verwaltungsgerichten in etwa gleicher Höhe gegenüber.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher; gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf gleichwertige Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und Evaluierung des Teils des Gesetzes, der sich mit der Beschleunigung bergrechtlicher Verfahren und der Änderung bei Lithium befasst, ist nicht geplant. Eine Befristung der Vorschriften zur Umsetzung der RL (EU) 2018/2001 ist nicht vorgesehen, da auch die Richtlinie (EU) 2018/2001 keine Befristung vorsieht. Die Regelungen des VwVfG zur einheitlichen Stelle sind bewährte Vorgaben für das Verfahren, die keiner Evaluierung bedürfen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesberggesetzes)

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt die redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht durch Einfügung der Angabe des neuen § 57e BBergG.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 3)

Bisher gilt Lithium nur als bergfreier Bodenschatz, wenn es gediegen oder als Erz vorkommt. Das deckt nicht zweifelsfrei alle Lithiumvorkommen in Deutschland ab. Deshalb wird Lithium in der Aufzählung der bergfreien Bodenschätze an anderer Stelle genannt, so dass die Einschränkung, dass es gediegen oder als Erz vorkommen müsse, um als bergfrei zu gelten, nicht mehr gilt. Diese neue Einordnung aller Lithiumvorkommen als bergfrei ist geboten. In Deutschland kommt Lithium nur als Erz oder in wässrigen Lösungen vor. Bei Erzen ist die Rechtslage klar. In Praxis spielt die potenzielle Gewinnung gelöster Lithiumsalze in Deutschland eine Rolle. Die Bergämter verzeichnen Nachfragen nach der rechtlichen Einordnung des Lithiums in diesen Fällen. Über diese Vorkommen herrscht bisher rechtliche Unklarheit. Teilweise werden sie als Sole eingestuft und damit als bergfrei, teilweise als grundeigen. Diese Unsicherheit führt zur Zurückhaltung von Investoren, die Lithium aufsuchen wollen. Aufgrund der knappen Lithiumreserven ist es notwendig, für eine geordnete Nutzung zu sorgen. Durch die Neuregelung wird eine Gleichstellung mit den bergfreien Bodenschätzen erreicht, für die eine Bergbauberechtigung erforderlich ist. Das ist notwendig und angemessen. Ohne eine Neuregelung würden – wegen der rechtlichen Unsicherheit – die Vorkommen gar nicht oder jedenfalls weniger als volkswirtschaftlich gewünscht aufgesucht und gewonnen. Im Regelfall erstrecken sich Lithiumvorkommen in wässrigen Lösungen über viele Grundstücksgrenzen. Behandelte man sie als grundeigene Bodenschätze, so müssten sich die Grundstückseigentümer in sehr komplizierten Absprachen über Aufsuchung und Gewinnung einigen, wenn sie gemeinsam das Lithium über die Grenzen ihrer Grundstücke hinweg ausbeuten wollten. In Folge unterblieben Aufsuchung und Gewinnung. Ordnet man die Lithiumvorkommen hingegen als bergfrei ein, so erhält ein Unternehmer eine Bergbauberechtigung für ein Feld, das mehrere Grundstücksgrenzen überschreiten kann. Genau für solche großen Felder ist die Einordnung als bergfrei sinnvoll und angemessen. Zudem sind Aufsuchung und Gewinnung der Lithiumvorkommen mit hohen Investitionskosten verbunden. Der Eigentümer eines Grundstücks, unter dem sich die Vorkommen befinden, hat im Regelfall nicht das nötige Kapital, Vorwissen und nicht die unternehmerische Erfahrung, um die Vorkommen zu erschließen. Deshalb müssen die Vorkommen als bergfrei eingestuft werden, um Investoren, die Bergbau professionell betreiben, Möglichkeit, Anreiz und Sicherheit zu geben, nach Erlangung einer Bergbauberechtigung die Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen. Der Inhaber der Bergbauberechtigung muss eine Abgabe nach § 30f BBergG entrichten, so dass das betroffene Land von der unternehmerischen Tätigkeit profitiert. Für das Verhältnis des Grundstückseigentümers zum Inhaber der Bergbauberechtigung enthält das BBergG Regeln wie in den §§ 39, 77 bis 102 BBergG.

Zu Nummer 3 (§ 52)

Das Planungs- und Genehmigungsverfahren für bergbauliche Vorhaben erstreckt sich nach der bisherigen Regelungssystematik des Bundesberggesetzes über mehrere Planungs- und Zulassungsebenen. Mit dieser Stufung und Untergliederung ist das bergrechtliche Zulassungsverfahren besonders flexibel und geeignet, auf technische, geologische oder betriebsbezogene Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Abbauführung zu reagieren. Die Betriebsplansystematik des Bundesberggesetzes hat sich insoweit bewährt und soll insgesamt beibehalten werden.

Bei der Umplanung von Braunkohletagebauen, die für die Umsetzung des Kohleausstiegs erfolgen müssen, erweist sich dieses System jedoch als nachteilig, wenn in jedem einzelnen Zulassungsverfahren des gestuften Systems und nach Ablauf der zeitlichen Geltungsdauer der regelmäßig auf zwei Jahre befristeten Hauptbetriebspläne immer wieder neue Betriebspläne aufgestellt und gesonderte behördliche Entscheidungen getroffen werden müssen. Die betrieblichen Sachverhalte ändern sich kaum. Das Abbauende steht fest. „Vor der Hacke ist es nicht mehr duster.“ Bei den betroffenen Braunkohletagebauen können zeitlich überschaubare Vorhaben zur Genehmigung stehen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Betriebspläne konkret geplant und beschrieben werden können. Deshalb ist es unter Beschleunigungsgesichtspunkten sinnvoll, die Laufzeit der Hauptbetriebspläne zu verlängern.

§ 52 Absatz 1 Satz 1 BBergG gibt der Behörde vor, den Hauptbetriebsplan zu befristen. In Einzelfällen kann nach § 52 Absatz 1 Satz 1 BBergG auch ein längerer Geltungszeitraum zugelassen werden (vgl. Beckmann in Frenz (Hrsg.): Bundesberggesetz, Kommentar, 2019, Rz. 24 zu § 52). Entscheidend für die Fristsetzung ist, wie die Behörden den Betrieb kontinuierlich mit allen Änderungen überwachen kann. In Satz 3 wird nun klargestellt, dass die Frist insbesondere dann länger sein kann, wenn der Betriebsverlauf absehbar und somit eine länger befristete Planung und Genehmigung erlaubt ist. Bei den Tagebauen zum Abbau von Braunkohle zur Verstromung wird das im Regelfall so sein. Bei der Genehmigung der Hauptbetriebspläne sollen die Behörden die Möglichkeit eines beschleunigten Kohleausstiegs auf Grundlage der Regelungen des Kohleverstromungsbeendigungsgesetz oder auf Grundlage des § 22 Absatz 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland berücksichtigen.

Grund für die Befristung der Hauptbetriebspläne ist die Kontrolle der Behörde. Sie soll engmaschig erfolgen. Grund dafür ist wiederum die dynamische Betriebsweise des Bergbaus. Da sich der Bergbau typischerweise dynamisch verändert, muss die Behörde Kontrollmöglichkeiten haben, dies wiederum erfordert die Befristung der Hauptbetriebspläne. Erfolgt aber der Bergbau nicht mehr dynamisch, sondern auf ein absehbares Ende hin – wie bei der Braunkohle aufgrund des gesetzlich festgeschriebenen Verstromungsverbots – entfällt der Grund für eine enge Kontrolle durch die Behörde. In Folge kann auch die Befristung länger als zwei Jahre erfolgen. Diese Regelung gilt auch für andere Bergbauzweige. Eine Begrenzung auf die Braunkohle ist nicht angemessen, wenn auch andere Bergbauvorhaben keine enge Kontrolle erfordern, zum Beispiel wenn sich die Abbautechnik nicht wesentlich ändert oder bei Vorhaben, die einen geringen Abbaufortschritt haben. Letztlich entscheidet die Behörde über die Befristung und ihren Bedarf an Kontrolle. Die neue Fristenregelung ist auch angemessen, da die alte Fristenregel sich stark am Steinkohlebergbau und seinen Besonderheiten – auch einer starken Dynamik und Unsicherheit über den Verlauf des Bergbaus – orientiert hat. Der aktive Steinkohlebergbau wurde aber Ende 2018 eingestellt.

Die Dauer soll aber vier Jahre nicht übersteigen.

Zu Nummer 4 (§ 57e)

Die Nummer 4 sieht den Wortlaut der neuen Vorschrift des § 57e BBergG vor.

Der neue § 57e dient der Umsetzung der Anforderungen an die Verfahren für die Zulassung von Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen nach Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001, soweit es sich um Vorhaben handelt, die eines bergrechtlichen Betriebsplans bedürfen und soweit diese Anforderungen noch nicht im deutschen Recht umgesetzt sind.

Die Absätze 1 bis 5 regeln umfassend die verfahrensmäßigen Anforderungen nach der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Sofern Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen mehrerer Zulassungen nach fachrechtlichen Vorschriften bedürfen, müssen die Verfahrensanforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in allen Zulassungsverfahren eingehalten werden (siehe Artikel 16 Absatz 1 Satz 4 und 5 der Richtlinie).

Absatz 1 beschränkt den Anwendungsbereich auf die Produktionsschritte, die der Nutzung der Erdwärme unmittelbar vorgelagert sind und dem Bergrecht unterliegen, also die Gewinnung der Erdwärme. Nicht von der Richtlinienumsetzung erfasst sind die Bergbauberechtigungen und die Aufsuchung der Erdwärme.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der Verfahrensabwicklung über eine „einheitliche Stelle“ und dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die „einheitliche Stelle“ nach Absatz 2 nimmt die Funktion und die Aufgaben wahr, welche Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 der „Anlaufstelle“ zuweist.

Absatz 2 ermöglicht die Abwicklung der Betriebsplanzulassungen sowie aller sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Absatz 2 ist eine „anordnende Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 71a Absatz 1 VwVfG. Die Formulierung „auf Antrag des Unternehmers“ stellt in Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 klar, dass die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle durch den Träger des Vorhabens freiwillig ist. Die Vorhabenträger erhalten also eine weitere Option neben dem bereits in BBergG verankerten Verfahren.

Der Begriff „Verfahrensabwicklung“ in Absatz 2 ist so zu verstehen, dass die einheitliche Stelle keine materiellen Befugnisse, sondern allein verfahrensbezogene Aufgaben hat. Eine Entscheidungs- oder Verfahrenskonzentration findet nicht statt. Im Fall ihrer Inanspruchnahme dient die einheitliche Stelle als Kontaktpunkt im Verhältnis zum Träger des Vorhabens und nimmt für diesen zwecks Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahrensdurchführung „Serviceleistungen“ wahr. Die Befugnisse der jeweils für die sachliche Prüfung und Entscheidung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

Gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird die Errichtung beziehungsweise die Benennung von einheitlichen Stellen (siehe Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001) durch das jeweilige Landesrecht geregelt.

Absatz 3 setzt die Vorgaben in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie zum Verfahrenshandbuch und zu online zur Verfügung zu stellenden Informationen um. Das Verfahrenshandbuch soll dazu dienen, dass Projektentwickler und Bürger, die in erneuerbare Energie investieren möchten, die Verfahren leichter verstehen können (siehe Satz 3 des Erwägungsgrunds 51 der Richtlinie (EU) 2018/2001). Das Verfahrensbuch sollte im Wesentlichen die notwendigen Zulassungsverfahren beschreiben, sowie Hilfestellung für die Antragsteller zu den notwendigen Unterlagen und zur Verfahrensführung geben und eine Informationsquelle für spezifische Verfahrensfragen darstellen. Die einheitliche Stelle muss das Verfahrenshandbuch auch im Internet zur Verfügung stellen. Nach Absatz 3 Satz 2 hat die einheitliche Stelle in den Informationen, die im Internet veröffentlicht werden, auch darauf hinzuweisen, inwieweit sie für Vorhaben nach § 57e BBergG zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach § 57e BBergG zuständig sind. Hierdurch wird Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt.

Nach Absatz 4 Satz 1 erstellt die zuständige Behörde nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt ihn dem Unternehmer (vgl. § 4 Absatz 5 BBergG) und in den Fällen der Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle auch dieser Stelle mit. Dadurch wird Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt und gleichzeitig auch der gebotenen Verfahrenstransparenz im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gegenüber dem Antragsteller Rechnung getragen. Der Richtlinie (EU) 2018/2001 ist kein konkreter Zeitpunkt zu entnehmen, zu dem der Zeitplan zu erstellen ist. Da die Erstellung eines belastbaren Zeitplans jedoch erst nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen möglich ist, wird dieser Zeitpunkt in Absatz 4 entsprechend vorgegeben.

Absatz 5 regelt die für das Verfahren für Vorhaben nach Absatz 1 einzuhaltenden Fristen und setzt damit die Vorgaben nach Artikel 16 Absatz 4, 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 um. Zeitpunkt des Fristbeginns ist nach Absatz 5 Satz 3 der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, was Erwägungsgrund 51 der Richtlinie entspricht. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann die Frist nach Absatz 5 Satz 2 jeweils um bis zu ein Jahr verlängert werden. Die genannten Fristen beziehen sich jeweils auf das gesamte Verfahren, das erforderlich ist, eine Anlage zur Nutzung von Erdwärme zu errichten und zu betreiben und erfasst alle dafür erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Anzeigeverfahren. Durch Absatz 5 wird nur der bergrechtliche Teil dieses Verfahrens geregelt. Sollten zur Errichtung und zum Betreiben der Anlagen noch Zulassungen nach anderen Rechtsgebieten wie z. B. dem Baurecht nötig sein, so hat die Richtlinienumsetzung insoweit in diesen Rechtsgebieten zu erfolgen. Durch die umsetzenden Behörden ist zu beachten, dass die in der Richtlinie genannten Fristen insgesamt eingehalten werden müssen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 48 Absatz 1 Satz 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 12)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der nachfolgenden Änderungen.

Zu Buchstabe b (Neue Nummern 12a und 12b)

Mit der neuen Nummer 12a wird eine Rechtswegverkürzung für sämtliche Streitigkeiten über Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit der aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen eingeführt. Neben der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen bedarf die Umplanung von Braunkohletagebauen in aller Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Über die wasserrechtliche Erlaubnis entscheidet die Bergbehörde (s. § 19 Absatz 2 WHG). Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen werden jedoch nicht von den bergrechtlichen Betriebsplänen konzentriert.

Außerdem wird mit der neuen Nummer 12b für Streitigkeiten über Planfeststellungsverfahren für Gewässerausbauten im Zusammenhang mit der aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen eine neue erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe geschaffen. Dies betrifft insbesondere Gewässerausbauten zur Herstellung von sogenannten Tagebaurestseen. Gewässerausbauten für Tagebaurestseen bedürfen keiner bergrechtlichen Zulassung, sondern sind in eigenständigen wasserrechtlichen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nach den §§ 68 ff. WHG zuzulassen.

Da sich die angestrebte Beschleunigungswirkung nur erreichen lässt, wenn sämtliche das Vorhaben betreffenden und für die entsprechende Änderung der Abbauführung erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen, zu denen auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen gehören, von der Rechtswegverkürzung erfasst werden, ist auch die Rechtswegverkürzung bei den genannten Gewässerbenutzungen erforderlich.

Die entsprechenden Zulassungsverfahren stehen unter besonderem Zeitdruck. Zudem besteht ein besonderes, gesamtstaatliches öffentliches Interesse an einer schnellen Umsetzung der Maßnahmen. Bei der Umplanung der Tagebaue handelt es sich um komplexe, großräumige Vorhaben. Neben der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen bedarf die Umplanung von Braunkohletagebauen in aller Regel auch wasserrechtlicher Planungs- und Genehmigungsverfahren. Nach derzeit geltendem Recht können erstinstanzliche Verfahren über ein und denselben Braunkohletagebau aufgrund dessen räumlicher Ausdehnung an mehreren Verwaltungsgerichten geführt werden.

Zu Buchstabe c (Nummer 13)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d (Neue Nummer 14)

Mit der neuen Nummer 14 wird eine Rechtswegverkürzung für sämtliche Streitigkeiten über die Zulassung von Rahmenbetriebsplänen, Hauptbetriebsplänen, Sonderbetriebsplänen und Abschlussbetriebsplänen sowie über Grundabtretungsbeschlüsse eingeführt, jeweils im Zusammenhang mit der aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen. Auf die Begründung zu Buchstabe b wird verwiesen.

Da sich die angestrebte Beschleunigungswirkung nur erreichen lässt, wenn sämtliche das Vorhaben betreffenden und für die entsprechende Änderung der Abbauführung erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen von der Rechtswegverkürzung erfasst werden, ist eine Auflistung aller von der Regelung erfassten Behördenentscheidungen erforderlich.

Zu Nummer 2 (Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Aufgrund der erforderlichen Änderungen bei der Genehmigung der Braunkohletagebaue und zur fristgerechten Richtlinienumsetzung ist dieser Termin geboten.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2a – neu – (§ 4 Absatz 7 Satz 2 – neu – BBergG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

„2.a § 4 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Feld zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme kann durch Horizontalebenen in der Tiefe begrenzt werden.“ ‘

Begründung:

Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme kann je nach geothermischen Gegebenheiten im gleichen Feld in unterschiedlichen Tiefen und mit verschiedenen Techniken gleichzeitig erfolgen. Die bisherigen gesetzlichen Regeln lassen nicht zu, für den selben Bodenschatz ein Feld vertikal zu begrenzen, obwohl eine gegenseitige Beeinflussung der verschiedenen Betriebe nicht gegeben ist. Insofern wird dadurch die Nutzung von Erdwärme als erneuerbare Energie erheblich erschwert beziehungsweise eingeschränkt.

Beispiel:

Für eine kleine Einfamilienhaussiedlung wird oberflächennahe Erdwärme mit erdgekoppelten Wärmesonden (Tiefe bis 200 Meter) gewonnen. Ein tiefer Thermalwasseraquifer (1 500 Meter Tiefe) wird mittels einer Dublette für die Wärmeversorgung einer Kleinstadt und für ein Thermalbad genutzt; mit einem prognostizierten Abkühlungskörper und einem hydraulischen Absenkungs-trichter wird ein Feld mit einer Fläche von einigen Quadratkilometern beschrieben. Unter diesen beiden geothermischen Nutzungshorizonten liegt in einer Tiefe von 4 bis 6 Kilometer das Kluftsystem eines Hot-Dry-Rock-Projektes für ein Erdwärmekraftwerk zur Stromerzeugung.

Diese drei Projekte wären unter entsprechenden geologischen und technischen Voraussetzungen realistisch gleichzeitig und ohne gegenseitige Beeinflussung zu betreiben.

Nach aktueller Verwaltungspraxis, gestützt auf § 4 Absatz 7 in Verbindung mit § 7 und 8 jeweils Absatz 1, 1. Halbsatz BBergG, ist mit der Erteilung einer Bewilligung auf Erdwärme jegliche Erschließung von Erdwärme durch Dritte in diesem Bewilligungsfeld ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sich die einzelnen Erdwärme-Anlagen in irgendeiner Weise beeinflussen. Deshalb kann das Problem auftreten, dass eine gleichzeitige Gewinnung trotz technischer Trennbarkeit nicht möglich ist. Wer zuerst ein Bewilligungsfeld erhält, hat Anrecht auf die geothermische Energiegewinnung in allen Tiefen, selbst wenn er sie nicht nutzen will oder kann. Im Rahmen der Ermessensausübung ist zu entscheiden, ob Felder zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme sinnvollerweise in der Tiefe begrenzt werden.

Es wäre in diesem Fall mit einem erhöhten Antragsaufkommen zu rechnen, da in einem Gebiet nunmehr verschiedene Nutzungen der Erdwärme möglich sind.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 52 Absatz 1 Satz 4 BBergG)

In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 52 Absatz 1 Satz 4 die Wörter „im Zusammenhang mit der aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen“ durch die Wörter „für Braunkohlen-tagebaue sowie Geothermieranlagen, die im Zusammenhang mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz einzustellen sind,“ zu ersetzen.

Begründung:

Der schrittweise Ausstieg aus der Braunkohleverstromung beinhaltet nicht nur die Einstellung, sondern zunächst auch die geänderte Fortführung von Braunkohletagebauen, mithin den Betrieb. Hauptbetriebsplanzulassungen sind daher nicht im Zusammenhang mit der Einstellung von Braunkohletagebauen zu erteilen, sondern für die geänderte Fortführung der Tagebaue zuzulassen.

Um dies deutlicher zum Ausdruck zu bringen, sollte der Begriff der „Einstellung“ im neuen § 52 Absatz 1 Satz 4 BBergG daher nicht auf den Hauptbetriebsplan bezogen werden, sondern allein auf die hiervon betroffenen Tagebaue. Zusätzlich wird mit der Formulierung „im Zusammenhang mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz“ die derzeitige Begrifflichkeit „aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes“ vermieden, die den Eindruck erweckt, die Tagebaue seien im letztgenannten Gesetz ein unmittelbarer Regelungsgegenstand, was jedoch nicht der Fall ist.

Die Beschleunigungsmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Braunkohlenbergbau beziehungsweise auslaufendem Braunkohlenbergbau sind auch im Bereich der Erneuerbaren Energie in Betracht zu ziehen. Dies gilt insbesondere für die Tiefe Geothermie im Regelungsbereich des BBergG.

Vorhabenträger, hier zunehmend städtische und kommunale Vorhabenträger, können von diesen Beschleunigungsmaßnahmen erheblich und gleichermaßen profitieren.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – und
Nummer 3b – neu – (§ 54 Absatz 3 – neu – und
§ 57a Absatz 1 Satz 1a – neu – BBergG)

In Artikel 1 sind nach Nummer 3 folgende Nummern einzufügen:

„3.a Dem § 54 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die zuständige Behörde kann einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten wie beispielsweise

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen des Unternehmers,
5. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
6. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins und
7. der Leitung und Auswertung des Erörterungstermins

auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Unternehmens und auf dessen Kosten beauftragen. Die Entscheidung über die Betriebsplanzulassung verbleibt bei der zuständigen Behörde.“

3b. In § 57a Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 54 Absatz 3 gilt entsprechend.“

Begründung:

Die Vorschrift sieht für die Durchführung bestimmter Verfahrensschritte den Einsatz eines Projektmanagers auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Unternehmers und auf dessen Kosten vor. Hiermit soll eine Möglichkeit zur Verfahrensbeschleunigung gerade bei komplexen Zulassungsverfahren geschaffen werden.

Die Tätigkeit des Projektmanagers beschränkt sich auf unterstützende Maßnahmen, während die Entscheidungskompetenz über die Zulassung der Betriebspläne allein bei der zuständigen Behörde verbleibt. Der Projektmanager darf aus rechtsstaatlichen Gründen keine hoheitlichen Tätigkeiten ausführen. Verfahrensschritte, die der Projektmanager vorbereiten und durchführen darf, werden beispielhaft und nicht abschließend in Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannt.

Die Vorschrift entspricht Regelungen in verschiedenen Infrastrukturgesetzen (zum Beispiel NABEG, EnWG, FStrG, AEG), die von der Genehmigungs-praxis positiv aufgenommen wurden. Hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Pflichten wie Vertraulichkeit und Wahrung des Datenschutzes muss im Innenverhältnis zwischen Behörde und beauftragtem Projektmanager sichergestellt werden, dass dieser die entsprechenden Vorschriften wie die Behörde einhält. Eine Kostentragungspflicht für den Unternehmer entsteht nur dann, wenn er den Projektmanager entweder vorgeschlagen oder seiner Beauftragung zugestimmt hat.

Um sicherzustellen, dass der Projektmanager sowohl in Planfeststellungsverfahren nach § 52 Absatz 2a, als auch in anderen komplexen Betriebsplan-zulassungsverfahren (beispielsweise den Zulassungsverfahren für fakultative Rahmenbetriebspläne für Braunkohlentagebaue) eingesetzt werden kann, ist eine Regelung in § 54 und § 57 a erforderlich.

4. Zu Artikel 1 Nummer 3c – neu – (§ 57b Absatz 1 Einleitungsteil BBergG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3c einzufügen:

„3.c In § 57b Absatz 1 werden im Einleitungsteil nach dem Wort „Planfeststellung“ die Wörter „oder der Zulassung eines fakultativen Rahmenbetriebsplans“ eingefügt.“

Begründung:

§ 57b ermöglicht die Zulassung des vorzeitigen Beginns vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses im obligatorischen Rahmenbetriebsplanverfahren. Die Regelung wurde seinerzeit für erforderlich erachtet, weil bis zur Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans angesichts der Komplexität des Planfeststellungsverfahrens und der Einbindung der UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung häufig erhebliche Zeiträume verstreichen.

Das Verfahren zur Zulassung fakultativer Rahmenbetriebspläne kann, gerade bei Braunkohlentagebauvorhaben, die bislang auf der Grundlage fakultativer Rahmenbetriebspläne genehmigt wurden, ähnlich komplex und langwierig sein. Zwar findet hier keine UVP statt, eine umfangreiche Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt aber trotzdem, zumal nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits auf der Ebene der Rahmenbetriebsplanzulassung eine umfassende Gesamtabwägung stattzufinden hat (BVerfG, Urteil vom 17.12.2013, 1 BvR 3139/08).

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, auch für das fakultative Rahmenbetriebsplanverfahren die Möglichkeit einer Zulassung vorzeitigen Beginns zu schaffen. Die gewünschte Beschleunigung der Verfahren lässt sich in geeigneten Fällen mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns erreichen, weil die Zulassung vorzeitigen Beginns den Unternehmer berechtigt, mit Errichtungs- und Durchführungsmaßnahmen unmittelbar zu beginnen. Die materiell-rechtlichen Anforderungen, die § 57b Absatz 1 Nummer 1 bis 4 in der bislang geltenden Fassung normiert und die für das fakultative Rahmenbetriebsplanverfahren übernommen werden sollen, stellen sicher, dass Unternehmer nicht in ungeeigneten Fällen vom vorzeitigen Beginn Gebrauch machen können.

5. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12, 12a, Nummer 13 und 14 sowie Satz 3 VwGO)

Artikel 2 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 12 ... [weiter wie Nummer 1 Buchstabe a der Regierungsvorlage]

bb) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer eingefügt:

„12a. Gewässerbenutzungen und Planfeststellungsverfahren für Gewässerausbauten bei Braunkohletagebauen, die im Zusammenhang mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz einzustellen sind,“

cc) In Nummer 13 ... [weiter wie Nummer 1 Buchstabe c der Regierungsvorlage]

dd) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. Zulassungen von bergrechtlichen Betriebsplänen bei Braunkohletagebauen, die im Zusammenhang mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz einzustellen sind, sowie zugehörige Grundabtretungsbeschlüsse und Beschlüsse über die vorzeitige Besitzeinweisung.“

b) In Satz 3 wird nach der Angabe „Satzes 1“ die Angabe „Nummer 1 bis 13“ eingefügt.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Vereinfachung und Präzisierung des Regelungsgegenstandes des § 48 Absatz 1 Nummer 14 VwGO. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll sich die mit der Rechtswegverkürzung angestrebte Beschleunigungswirkung auf sämtliche das Vorhaben betreffenden und für die entsprechende Änderung der Abbauführung erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen erstrecken. Der schrittweise Ausstieg aus der Braunkohleverstromung beinhaltet nicht nur die Einstellung, sondern zunächst auch die geänderte Fortführung von Braunkohletagebauen, mithin den Betrieb. Gerade diese Genehmigungen verhindern den ungeplanten Tagebaustillstand und müssen daher von der Rechtswegverkürzung erfasst sein. Um dies deutlicher zum Ausdruck zu bringen, sollte der Begriff der „Einstellung“ daher nicht auf die streitbefangene behördliche Regelung – bergrechtliche Betriebspläne und Grundabtretungsbeschlüsse – bezogen werden, sondern allein auf die von dieser Regelung betroffenen Tagebaue.

Mit der geänderten Formulierung „im Zusammenhang mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz“ wird zudem die derzeitige Begrifflichkeit „aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes“ vermieden, die den Eindruck erweckt, die Tagebaue seien im letztgenannten Gesetz ein unmittelbarer Regelungsgegenstand, was jedoch nicht der Fall ist.

Weiterhin wird aus Vereinfachungsgründen die Aufzählung der unterschiedlichen bergrechtlichen Betriebspläne durch die Zusammenfassung unter den vorgenannten Oberbegriff ersetzt. Ein Mehrwert dieser Aufzählung ist nicht ersichtlich.

Schließlich sind die von der Vorschrift erfassten, streitbefangenen behördlichen Regelungen um die Beschlüsse über die vorzeitige Besitzeinweisung zu ergänzen, da nur hierdurch tatsächlich sämtliche das Vorhaben betreffende Entscheidungen erfasst werden. Dies entspricht dem in der Begründung dargelegten Willen des Gesetzgebers. Nach den Vorschriften der §§ 97 ff. BBergG kann die zuständige Behörde den Grundabtretungsbegünstigten auf Antrag schon vor Abschluss des Verfahrens in den Besitz des betroffenen Grundstücks einweisen. Ein solcher Antrag wird vom bergbautreibenden Unternehmen in der Regel gestellt, wenn der Grundabtretungsbeschluss beklagt wird. Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung und -vereinheitlichung sollte über Streitigkeiten, die Grundabtretungsbeschlüsse und Beschlüsse über die vorzeitige Besitzeinweisung betreffen, ein und dasselbe Gericht entscheiden.

Aufgrund der vorgenannten Änderung ist außerdem eine Anpassung des § 48 Absatz 1 Satz 3 VwGO erforderlich, der ebenfalls Besitzeinweisungen nach Absatz 1 Satz 1 erfasst und die Zuweisung zum Oberverwaltungsgericht einer Gesetzesentscheidung der Länder überlässt. Hier ist danach klarzustellen, dass dies nicht für den neu geschaffenen Fall einer vorzeitigen Besitzeinweisung in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 VwGO gilt. Die Sonderregelung des § 48 Absatz 1 Satz 3 VwGO ist ausweislich der zugehörigen Gesetzesbegründung in der Vergangenheit deswegen eingefügt worden, weil nach dem Recht mancher Länder bei Streitigkeiten über Besitzeinweisungen der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben ist (BT-Drucksache 10/171, Seite 12). Diesbezüglich sollte also eine zwingende Rechtswegzuweisung an die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Zuordnung dieser Streitigkeiten an die Oberverwaltungsgerichte vermieden werden. Abgesehen davon, dass diese Zwecksetzung in-sofern unnötig erscheint, da eine Zuweisung an das Oberverwaltungsgericht nach § 48 VwGO lediglich die sachliche Zuständigkeit betrifft und somit eine Rechtswegzuständigkeit nicht begründen kann, sondern bereits voraussetzt (vgl. hierzu Panzer, in: Schoch/Schneider, VwGO, Stand Juli 2020, § 48 Rn. 37), ist eine Rechtswegspaltung bei den Fällen einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach dem BBergG aber auch aus einem weiteren Grund nicht zu befürchten. Denn eine landesrechtliche Zuweisung zu den ordentlichen Gerichten kann bei Besitzeinweisungen vornehmlich auf § 232 BauGB beruhen (vgl. Panzer, a.a.O.), wonach die Länder durch Gesetz den Kammern und Senaten für Baulandsachen unter anderem die Verhandlung und Entscheidung über Maßnahmen der Enteignung und enteignungsgleiche Eingriffe, die die in § 86 BauGB genannten Gegenstände betreffen und auf Landesrecht beruhen oder nach Landesrecht vorgenommen werden, übertragen können. Da das BBergG in den §§ 97 ff. eigene Regelungen für die vorzeitige Besitzeinweisung enthält und für das zugrundeliegende Verfahren auch nicht auf die Enteignungsgesetze der Länder verweist, dürfte § 232 BauGB hier jedoch von vornherein nicht einschlägig sein. Hiervon geht ersichtlich auch die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf aus, da sie Grundabtretungsbeschlüsse nach den §§ 77 ff. BBergG, die ebenfalls einen enteignungsrechtlichen Charakter haben und sich von der Besitzeinweisung vornehmlich durch ihre eigentumsübertragende Wirkung unterscheiden, direkt in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 VwGO aufgenommen hat.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Vereinfachung und Präzisierung des Regelungsgegenstandes des § 48 Absatz 1 Nummer 12a und 12b VwGO. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll sich die mit der Rechtswegverkürzung angestrebte Beschleunigungswirkung auf sämtliche Streitigkeiten über Gewässerbenutzungen und Planfeststellungsverfahren für Gewässerausbauten im Zusammenhang mit der aufgrund des Kohleausstiegsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen erstrecken. Der schrittweise Ausstieg aus der Braunkohleverstromung beinhaltet aber nicht nur die Einstellung, sondern zunächst auch die geänderte Fortführung von Braunkohletagebauen, mithin den Betrieb. Dies erkennt auch die Gesetzesbegründung und führt insoweit aus, dass neben der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen in aller Regel eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist.

Die notwendigen Grundwasserentnahmen (Sümpfung) dienen in erster Linie dazu, die Böschungssicherheit und die Sicherheit im offenen Tagebau zu gewährleisten. Die Rechtswegverkürzung muss sich daher auch auf solche wasserrechtlichen Erlaubnisse erstrecken, die eine gegenüber bisherigen Planungen geänderte Fortführung von Braunkohletagebauen ermöglichen.

Um dies deutlicher zum Ausdruck zu bringen, sollte der Begriff der „Einstellung“ daher nicht auf die streitbefangene behördliche Regelung – Gewässerbenutzungen und Planfeststellungsverfahren – bezogen werden, sondern allein auf die von dieser Regelung betroffenen Tagebaue. Mit der Formulierung „im Zusammenhang mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz“ wird zudem die derzeitige Begrifflichkeit „aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes“ vermieden, die den Eindruck erweckt, die Tagebaue seien im letzt-genannten Gesetz ein unmittelbarer Regelungsgegenstand, was jedoch nicht der Fall ist.

Zudem wird aus Gründen der Übersichtlichkeit vorgeschlagen, die vorgesehenen Regelungen nach Nummer 12a und 12b, welche in ihrer Formulierung weitgehende Überschneidungen aufweisen, in einer Regelung zusammenzufassen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes und zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung wie folgt:

Zu Ziffer 1. Zu Artikel 1 Nummer 2a – neu – (§ 4 Absatz 7 Satz 2 – neu – BBergG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen und sich dazu auch mit den Ländern austauschen. Die Nutzung verschiedener Stockwerke für unterschiedliche Projekte ist nach Einschätzung der Bundesregierung ein weitreichender Vorschlag, der u.a. bereits wegen möglicher Folgen vertiefter Prüfung bedarf.

Zu Ziffer 2. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 52 Absatz 1 Satz 4 BBergG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Handlungsbedarf.

Der Text des Gesetzentwurfs zu § 52 Absatz 1 Satz 3 und 4 BBergG-neu regelt, dass eine längere Laufzeit von Hauptbetriebsplänen dann im Regelfall gelten soll, wenn diese im Zusammenhang mit der aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen erlassen werden. Das deckt aus Sicht der Bundesregierung alle Hauptbetriebspläne ab, die für Braunkohletagebaue erlassen bzw. abgeändert werden, die vom Kohleverstromungsbeendigungsgesetz betroffen sind. Der Gesetzestext ist aus Sicht der Bundesregierung hinreichend klar. Ergänzend wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen. Sie führt im besonderen Teil aus, dass wesentlich für eine längere Laufzeit eines Hauptbetriebsplans ist, ob der Betriebsverlauf absehbar und damit für die Behörde kontrollierbar ist. Des Weiteren nennt der allgemeine Teil der Begründung ex negativo für welche Tagebaue und damit Hauptbetriebspläne die Regelung nicht gelten soll: „Die Änderungen zum Betriebsplanverfahren und zum Klageverfahren betreffen nicht Braunkohletagebaue, die nicht vom Kohleausstieg betroffen sind, insbesondere solche nicht, bei denen die gewonnene Kohle gar nicht verstromt wird, sowie solche, bei denen keine Gewinnung mehr stattfindet, die aber dem Bergrecht unterliegen. Tagebaue, die Kohle ausschließlich für Zwecke abbauen, die nicht der Verstromung dienen, sind von der Regelung also nicht erfasst. Wesentlich ist, dass aus dem betroffenen Tagebau die Kohle in Deutschland verstromt wird, denn das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz regelt nur das Verstromungsende in Deutschland. Ein Tagebau, der ausschließlich Kraftwerke im Ausland beliefert, ist somit ebenfalls nicht von der Regelung erfasst.“ Für andere Fälle gilt die Regel.

Richtig ist, dass – wie in der Begründung der Stellungnahme des Bundesrats erwähnt – das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz die Einstellung von Tagebauen nicht direkt regelt. Das legt der Text des Regierungsentwurfs aber auch nicht nahe, da er von der Einstellung im Zusammenhang mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz spricht.

Die Bundesregierung lehnt die Änderungen zu § 52 Absatz 1 Satz 4 BBergG für Geothermieranlagen ab. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Anwendung der Vorschrift nicht auf einen bestimmten Bodenschatz beschränkt. Die Vorschrift legt vielmehr fest, dass Voraussetzung ist, dass eine Kontrolle des Betriebs auch bei einer längeren Laufzeit des Hauptbetriebsplans möglich ist, insbesondere wenn der Betriebsverlauf absehbar ist. Der Braunkohleausstieg stellt in diesem Zusammenhang einen besonderen Umstand dar, da dieser aktuell ansteht.

Zu Ziffer 3. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – und Nummer 3b – neu –
(§ 54 Absatz 3 – neu – und § 57a Absatz 1 Satz 1a – neu – BBergG)

Die Bundesregierung nimmt den Vorschlag des Bundesrates zur Kenntnis und wird den Vorschlag prüfen, dies betrifft u.a. die vorgeschlagenen Regelungen zur Kostentragung.

Grundsätzlich geht die BReg davon aus, dass die Einrichtung von Verwaltungshilfe "gesetzesfrei" möglich ist. Allerdings kann im Hinblick auf den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes und in diesem Zusammenhang nach der Wesentlichkeitstheorie des BVerfG zu beurteilen sein, ob die vorbereitende Tätigkeit eines Verwaltungshelfers bereits im Einzelfall ein derartiges Gewicht erreicht und eine derartige Bedeutung (im Hinblick auf die Letztentscheidung der Behörde) hat, dass eine gesetzliche Regelung und Eingrenzung bzw. Ausschluss der konkreten vorbereitenden Tätigkeit erforderlich wird (NK-VwVfG/Klaus Schönenbroicher, 2. Aufl. 2019, VwVfG § 1 Rn. 76) oder ob besondere Kostenfolgen einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.

Zu Ziffer 4. Zu Artikel 1 Nummer 3c – neu – (§ 57b Absatz 1 Einleitungsteil BBergG)

Die Bundesregierung wird die Änderung prüfen. Für das bergrechtliche Zulassungsverfahren ist der vorzeitige Beginn in § 57b Abs. 1 BBergG geregelt. Danach kann die Bergbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs zulassen, dass bereits vor der Planfeststellung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann, keine irreversiblen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu besorgen sind, ein öffentliches oder berechtigtes Interesse des Unternehmers an dem vorzeitigen Beginn besteht und der Unternehmer eine Risikoübernahmeerklärung abgibt. Vor dem Hintergrund des geplanten Kohleausstiegs und im Hinblick auf die Dauer von (zeitaufwändigen und komplexen) Planfeststellungsverfahren könnte es sinnvoll sein, die Regelung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns auf das Verfahren zur Zulassung fakultativer Rahmenbetriebspläne auszuweiten.

Zu Ziffer 5. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d
(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12, 12a, Nummer 13 und 14 sowie Satz 3 VwGO)

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf, soweit die Stellungnahme des Bundesrates § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12a VwGO-E betrifft. Erfasst werden entsprechend dem Gesetzeszweck der Sicherung des Kohleausstiegs Streitigkeiten über Gewässerbenutzungen, die im Zusammenhang mit der im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen erfolgen. Streitigkeiten über andere Zulassungsentscheidungen sollen weiterhin den Verwaltungsgerichten erstinstanzlich zugeordnet sein. Dies dient auch dazu, nicht jegliche Streitigkeiten über Braunkohletagebaue den Oberverwaltungsgerichten zuzuweisen, die Oberverwaltungsgerichte nicht zu überlasten und so mögliche Beschleunigungseffekte wieder zu reduzieren.

Die Bundesregierung verweist auch auf die Ausführungen zu Ziffer 2 und die Gesetzesbegründung.

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf, soweit die Stellungnahme des Bundesrates den Anwendungsbereich des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 VwGO-E betrifft. Die Bundesregierung verweist auch auf die Ausführungen zu Ziffer 2 und die Gesetzesbegründung.

Auch im Übrigen sieht die Bundesregierung keinen Änderungsbedarf. § 48 Absatz 1 Satz 3 VwGO regelt, dass die Länder durch Gesetz für Streitigkeiten über Besitzeinweisungen, die Fälle des § 48 Absatz 1 Satz 1 VwGO betreffen, eine erstinstanzliche OVG- bzw. VGH-Zuständigkeit vorschreiben können. Diese allgemeine Regelung gilt auch für die in den neuen Nummern geregelten Fälle des § 48 Absatz 1 Satz 1 VwGO. Eine Sonderregelung für bergrechtliche Besitzeinweisungen durch eine Aufnahme in § 48 Absatz 1 Satz 1 VwGO ist hingegen nicht angezeigt. Es bleibt den Ländern überlassen, die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe vorzuschreiben, wie es § 48 Absatz 1 Satz 3 VwGO vorsieht.